

Spaziergang in der Mittagspause

Angestellte, die während einer Pause den Betrieb verlassen, sind während dieser Zeit nur im Ausnahmefall gesetzlich unfallversichert. Dies entschied das Bundessozialgericht. Eine technische Angestellte verließ in der Mittagspause ihr Büro. Sie hatte seit Tagen Magenprobleme und wollte auf einen Spaziergang frische Luft schnappen. Als sie auf dem Rückweg das Bürogebäude betreten wollte, rutsche sie auf einer vereisten Stelle aus und verletzte sich erheblich. Die Berufsgenossenschaft lehnte eine Entschädigung des Unfalles ab, weil es sich nicht um einen Arbeitsunfall handelte.

Die Richter des Bundessozialgerichts bestätigten diese Auffassung. Ein Spaziergang während einer Arbeitspause, der nicht aufgrund besonderer Belastungen durch die bisher verrichtete Arbeitstätigkeit erforderlich war, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Er gehört, wie zum Beispiel auch das Besorgen von Schmerztabletten, grundsätzlich zum privaten Lebensbereich des Versicherten. Denn im Regelfall steht dabei die Gesundheit des

Versicherten im Vordergrund, an deren Erhaltung oder Wiederherstellung er ein eigenwirtschaftliches Interesse hat.

Versicherungsschutz kann dann bestehen, wenn der Spaziergang plötzlich und unerwartet notwendig wurde, um die Arbeitsfähigkeit zu erhalten oder wieder herzustellen. In diesem Fall hat der Arbeitgeber ein Interesse an der wiederhergestellten Arbeitsfähigkeit, wie etwa bei einer plötzlich während einer Geschäftsreise eingetretenen Krankheit oder bei unerwartet aufgetretenen Kopfschmerzen vor der eigentlichen Arbeitsaufnahme.

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Die Magenbeschwerden der Angestellten, die der Grund für den Spaziergang waren, bestanden schon seit Tagen. Sie waren also nicht unvorhergesehen aufgetreten.

BSG-Urteil vom 26.06.2001 - B 2 U 30/00 R